

Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg



Hirschensaal



Vermietung

Zuständigkeit

Reservationen

Gemeindeverwaltung Egg
Liegenschaftenverwaltung

Telefon 043 277 11 54

Für Besichtigung

Herr Karl Braun
Telefon 076 338 31 18

Räumlichkeiten

Anzahl Personen

Hirschensaal

| | |
|------------------------------|-----|
| Konzertbestuhlung ohne Bühne | 350 |
| Konzertbestuhlung mit Bühne | 290 |
| Bankettbestuhlung ohne Bühne | 290 |
| Bankettbestuhlung mit Bühne | 230 |

Galerie

| | |
|-------------------|----|
| Konzertbestuhlung | 70 |
| Bankettbestuhlung | 50 |

Foyer

50

Infrastruktur

Office (ohne Kochgelegenheit)
Verstärker- und Mikrofonanlage

Gemeinde Egg

Nachtrag zum Reglement vom 01. Januar 2001

Infolge starker Lärmemissionen der Saalbenützer (z.B. Lautstärke der Musikanlage) und Reklamationen aus der Nachbarschaft sowie von Gästen im Restaurant Hirschen wird das Reglement wie folgt angepasst:

Die Depotleistung wird erhöht auf Fr. 1'000.00

Die Anweisungen des Restaurantpächters müssen befolgt werden.

Die Rückzahlung des Depot erfolgt erst nach Rücksprache mit dem Restaurantpächter und dem Vermieter.

Bei ordnungsgemässer Rückgabe des Mietobjektes und ohne Reklamationen werden Fr. 1'000.00 zurückbezahlt. Bei Beanstandungen wird das Depot entsprechend gekürzt.

Wir hoffen mir dieser Neuregelung, Polizeieinsätze und Ruhestörungen zu vermeiden.

8132 Egg, 24. Januar 2005

Gemeinderat Egg

Tarifordnung für die Benützung des Hirschensaals und -Foyer

Tarif A für Behörden der Gemeinden, Ortsvereine, Partelen und gemeinnützige Organisationen von Egg sowie für Familienanlässe Ortsansässiger

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Saalbenützung mit Einbezug von Galerie, Foyer und Office mit Bühnenbenützung, inkl. eine Probe und Benützungsrecht an sämtlichen Bühnenanlagen und dazugehörenden Räumlichkeiten; | Fr. 250.00 |
| 2. | Saalbenützung mit Einbezug von Galerie, Foyer und Office ohne Bühnenbenützung; | Fr. 200.00 |
| 3. | Saalbenützung mit Einbezug von Galerie und Foyer mit Bühnenbenützung, ohne Office; | Fr. 200.00 |
| 4. | Saalbenützung ohne Galerie, ohne Office und ohne Bühnenbenützung; | Fr. 100.00 |
| 5. | Foyerbenützung allein | Fr. 50.00 |

Tarif B für andere Veranstalter als Behörden der Gemeinde, Ortsvereinen, Parteien und gemeinnütziger Organisationen von Egg

Auf den Ansätzen des Tarif A wird ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben.

Tarif C für den Pächter des Restaurants Hirschen gelten die Bestimmungen gemäss der schriftlichen Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde Egg, vertreten durch den Gemeinderat.

Obliegenheiten des Veranstalters

Folgende Leistungen sind vom Veranstalter zu erbringen oder zu entschädigen:

1. Auf-, ab- oder umstuhlen
2. Aufräumen und Wiederherstellen des angetretenen Zustandes, besenrein
3. Bedienung der Bühne, Tonanlage und Installationen, Projektoren und Officeeinrichtungen ausschliesslich durch entsprechend ausgebildete und vom Hauswart ausdrücklich ermächtigte Personen.
4. Hauswarteleistungen und Hauswartpräsenz ausserhalb der normalen täglichen Arbeitszeit werden zum Stundenansatz von Fr. 43.00 dem Veranstalter verrechnet.

Gültigkeit der Tarife

Obige Tarife haben Gültigkeit ab 1. Januar 2001 und können jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

Die Tarife haben Gültigkeit für einmalige Benützung, in der Regel für einen Tag oder einen Abend.

Gemeinde Egg

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales im Restaurant Hirschen

Tarifordnung für die Benützung des Hirschensaals und -Foyer

Konventionalstrafe

Mieter, welche Bewilligungen nicht konsumieren und nicht spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung absagen, zahlen 75 % der festgelegten Kosten.

Depotleistung

Nebst der Bezahlung der Gebühren gemäss Benützungsvertrag hat der Mieter vor Benützungsantritt bei der Gemeindeverwaltung ein Depot von Fr. 500.00 zu hinterlegen. Dieses wird bei ordnungsgemässer Rückgabe des Mietobjektes zurückerstattet. Ausserordentliche Hauswartleistungen und Hauswartpräsenz ausserhalb der normalen täglichen Arbeitszeit können mit dem Depot verrechnet werden.

Genehmigung

Die vorstehende Tarifordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 14 vom 11. Januar 2001 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

8132 Egg, 12. Januar 2001

Gemeinderat Egg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Der Saal im Rest. Hirschen steht für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen wie

- Abendunterhaltungen
- Vorträge
- Versammlungen
- Empfänge bei eidg., kant. und kommunalen Feiern
- privaten Anlässen

zur Verfügung. Der Saal dient in erster Linie den Bedürfnissen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der ortsansässigen Vereine und Gesellschaften und gemeinnützigen Institutionen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.

§ 2 Saalbetriebskommission

Die Saalbetriebskommission ist gemäss Gemeindeordnung, Art. 22, eine Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Finanzvorstand als Präsident, dem Wehrvorstand, dem Liegenschaftenverwalter und zwei Vertretern der Ortsvereine. Die Kommissionsmitglieder werden jeweils nach den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf vier Jahre gewählt. Die Vereine die den Saal benützen, haben das Recht, ihre Vertreter vorzuschlagen. Der Restaurantpächter des Rest. Hirschen kann zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Bühnenmeister/Hauswart kann zu den Sitzungen der Saalbetriebskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 3 Zuständigkeit, Terminfestlegung

Die Saalbetriebskommission überwacht die Benützung des Gemeindesaales nach diesem Reglement:

1. Sie bestätigt und legt jeweils im Monat Januar die Vergebung der Lokalitäten für das begonnene und das nächste Jahr fest.
2. Die interessierten Kreise sind dabei anzuhören.
3. Bei der Vergebung der Lokalitäten durch die Saalbetriebskommission haben die in Egg domizilierten Körperschaften und Interessenten nach folgender Reihenfolge das Vorrecht der Terminwahl und bei Terminkollisionen den Vorrang:
 - die Behörden aller Egger Gemeinden (zur Zeit vier Gemeinwesen)
 - die Ortsvereine
 - die Parteien
 - Gesellschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Egg
 - Pächter des Restaurant Hirschen
 - andere Veranstalter und Interessenten

Vereine, Parteien, Gesellschaften und Institutionen haben sich auf Verlangen durch das Gründungsprotokoll, die Statuten oder den Nachweis von mindestens 20 Aktivmitgliedern zu legitimieren, um berechtigt zu sein, den Gemeindesaal bevorzugt zu benützen.

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales im Restaurant Hirschen

4. Die an der Terminsitzung durch die Saalbetriebskommission festgelegten Daten sind für alle Beteiligten verbindlich und in einem Protokoll festzuhalten. Zu dieser Terminsitzung werden alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, Parteien und gemeinnützigen Institutionen eingeladen.

5. Wenn ein Termin aus wichtigen Gründen durch den Veranstalter nicht eingehalten werden kann, ist dies mindestens 30 Tage vor dem Anlass der Vermieterin (Gemeindeverwaltung Egg) schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.
6. Soweit der Saal nicht durch die Saalbetriebskommission gemäss § 3 Abs. 4 vergeben ist, kann der Restaurantpächter über den Saal verfügen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieses Reglements eingehalten werden. Alle Daten, die nicht an der Terminalsitzung oder später bei der Gemeindeverwaltung belegt wurden, stehen ohne Vorrechte frei zur Verfügung. Der Restaurantpächter muss sich jedoch vor jeder Belegung bei der Gemeindeverwaltung erkundigen, ob der Saal zwischenzeitlich nicht vermietet worden ist.

Die Saalbelegungen durch den Restaurantpächter werden diesem sofort schriftlich bestätigt. Für die Saalbenutzung durch den Restaurantpächter gilt eine separate Regelung und ein separater Tarif.

§ 4 Umfang der Benützung

Nach diesem Reglement können zur Benützung überlassen werden:

1. Saal mit Einbezug von Galerie und Bühne
2. Saal mit Einbezug von Galerie ohne Bühne
3. Saal ohne Galerie und Bühne

§ 5 Bedingungen der Benützung

Für die in Egg domizilierten Vereine, Parteien und gemeinnützigen Institutionen ist die Saalbenützung einmal im Jahr gratis.

Für zusätzliche Saalbenützungen kann ein Gesuch um Uebernahme der Saalmiete durch die Gemeinde an den Gemeinderat gestellt werden. Für Veranstaltungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde gelten Sonderregelungen.

Die Tarifordnung für die Benützung des Hirschensaals wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Arbeits- und Dienstleistungen des Bühnenmeisters/Hauswarts werden dem Mieter (Veranstalter) gemäss Tarifordnung im Stundenlohn verrechnet.

Dem Veranstalter wird das Saalbenützungsreglement zusammen mit dem Benützungsvertrag ausgehändigt.

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen könnten, dürfen nicht abgehalten werden.

Gemeinde Egg

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales im Restaurant Hirschen

§ 6 Vertragsabschluss

Für die zwischen der Saalbetriebskommission resp. der Gemeindeverwaltung als Vermieterin und dem Mieter (Veranstalter) vereinbarte Saalbelegung wird ein Vertrag in dreifacher Ausfertigung abgeschlossen, welcher innert 14 Tagen nach Erhalt vom Mieter und Vermieter verbindlich zu unterzeichnen ist. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservation ersatzlos.

Verteiler: 1 Exemplar an Veranstalter (Mieter)
 1 Exemplar an Gemeindeverwaltung (Saalbetriebskommission)
 1 Exemplar an Hauswart

Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der Veranstalter als Mieter alle Bestimmungen des vorliegenden Benützungsgreglements und der entsprechenden Tarifordnung.

Er verpflichtet sich, den aufgeführten Bestimmungen und Vorschriften strikte nachzukommen und den Objekten grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Die Saalbetriebskommission und der Restaurantpächter behalten sich das Recht vor, Veranstaltungen zu untersagen, die gegen den sittlichen Anstand verstossen und dem Ansehen des Hauses schaden könnten, oder wenn für eine einwandfreie Abwicklung der Veranstaltung keine Gewähr geboten werden kann.

§ 7 Zahlungsverkehr

Die Bezahlung der vertraglich festgelegten Kosten hat nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen ohne Abzüge zu erfolgen. Vom Vermieter kann eine Depotzahlung oder eine Sicherstellung verlangt werden.

II. Benützungsordnung

§ 8 Übergabe und Abnahme

Der Bühnenmeister/Hauswart leitet die Übergabe und Abnahme der entsprechenden Räumlichkeiten. Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und der technischen Einrichtungen und Mobilien obliegt dem Hauswart.

§ 9 Polizeibewilligungen, Aufführungsrechte

Die Bewilligung für Tanz, Freinacht oder Verlängerungen der Polizeistunde sowie für Tombola, Lotterie, Musik etc. sind durch den Mieter (Veranstalter) einzuholen. Auch die Verantwortung hinsichtlich der Aufführungsrechte liegt ausschliesslich beim Mieter (Veranstalter). Die Kosten aller Bewilligungen gehen zu Lasten des Mieters (Veranstalters).

§ 11 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

- a) Das Rauchen auf der Bühne und in den Räumen hinter der Bühne und in den Bühnengarderoben ist strengstens verboten.
- b) Leicht brennbare Dekorationen sind nicht zulässig. Dekorationen für Festanlässe und ähnliches sind der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie "Dekorationen in Räumen".
- c) Alle Ausgänge, Notausgänge und Treppenhäuser sind jederzeit völlig frei, sicher und ohne Hilfsmittel benutzbar zu halten. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen verstellt werden. Für die Anordnung der Bestuhlung mit Verkehrs- und Fluchtwegen sind die von der Kantonalen Feuerpolizei bewilligten Bestuhlungspläne massgebend. Dem jeweiligen Mieter (Veranstalter) und dem Restaurantpächter werden die bewilligten Bestuhlungspläne und die Brandschutzrichtlinie "Dekorationen in Räumen" abgegeben. Bei Konzertbestuhlung sind die Stühle der einzelnen Sitzreihen unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Änderungen gegenüber dem bewilligten Bestuhlungskonzept sind vorgängig mit der Feuerpolizei zu besprechen.

- d) Feuerwehrdienst auf der Bühne und im Saal: Sofern es das Programm erfordert, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr Egg ein Feuerwehrposten angefordert werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Abnahmetermine und Besprechungen sind mit der Feuerpolizei Egg während der Bürozeit zu vereinbaren, Tel. 043 277 11 24.

§ 12 Dekorationen

Dekorationen (§ 11b dieses Reglements) dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Pächters angebracht werden.

Nägeln, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden) verwendet werden, Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Das Verkleben oder Verstellen der Fensterfronten ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

Umstellungen an Mobiliar und Pflanzen sind nur mit Genehmigung des Hauswartes gestattet.

Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung sofort abgeräumt werden.

§ 13 Garderobe

Bei der Garderobe im Foyer handelt es sich um eine offene Aufhängevorrichtung. Eine Bedienung der Garderobe durch den Veranstalter kann dieser selber veranlassen. Er kann eine Gebühr nach ortsüblichen Ansätzen erheben und haftet in diesem Falle für alle ordnungsgemäss abgegebenen Gegenstände.

Die Hauseigentümerin kann nicht haftbar gemacht werden.

§ 14 Unterhaltungsstände

Unterhaltungs- und Verkaufsstände irgendwelcher Art, wie Schiess- oder Ballwerfbuden, Konsumationsstände etc. dürfen in allen zur Benützung überlassenen Räumen nur mit Bewilligung der Vermieterin (Hauswart) geführt werden.

§ 15 Klavier

Das Klavier darf nur mit Bewilligung des Hauswarts benützt werden.

Das Nachstimmen des Klaviers geht zu Lasten des Mieters (Veranstalters) und darf nur von einem Fachmann ausgeführt werden. Der Veranstalter bestimmt die Notwendigkeit und veranlasst, in Absprache mit dem Vermieter (Hauswart), den Zeitpunkt des Klavierstimmens.

§ 16 Bühne und Nebenräume

Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektrischen Apparate sowie der Beleuchtung ist ausschliesslich Sache des Hauswarts bzw. der von ihm ausdrücklich beauftragten und instruierten Personen.

Der Mieter (Veranstalter) hat die Bühne mit allen Nebenräumen und Installationen nach dem Anlass im gleichen, einwandfreien Zustand, wie er sie übernommen hat, dem Hauswart zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wird der Mieter (Veranstalter) schadenersatzpflichtig.

Die Bühne (keine anderen Räume) kann zur Probe benützt werden. Die Probetage und Probezeiten sind rechtzeitig mit dem Vermieter (Hauswart) zu vereinbaren, wobei auf andere Veranstaltungen Rücksicht genommen werden muss.

Der Hauswart ist verpflichtet, über seine Präsenzzeit an Veranstaltungen oder Proben einen Rapport auszufertigen, der vom Mieter (Veranstalter) zu visieren ist.

§ 17 Lautsprecher- und Verstärkeranlage, Hellraumprojektor

Die Lautsprecher- und Verstärkeranlage, der Hellraumprojektor und dergleichen werden nur auf besonderes Verlangen und unter Aufsicht des Hauswartes zur Verfügung gestellt.

Reglement über die Benützung des Gemeindesaales im Restaurant Hirschen

§ 18 Haftbarkeit, Verbindlichkeit

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden und ist dem Vermieter (Gemeindeverwaltung) nicht mindestens 30 Tage vorher schriftlich davon Mitteilung gemacht worden, hat der Veranstalter eine von der Saalbetriebskommission festzusetzende Entschädigung zu entrichten, sofern die Räume nicht von einem anderen Interessenten belegt werden.

Über allfällige vom Hauswart bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobilien und Immobilien ist zuhanden der Saalbetriebskommission (Gemeindeverwaltung) ein Protokoll auszufertigen. Die Saalbetriebskommission oder die Gemeindeverwaltung prüft die Schadenprotokolle. Es steht ihr das Recht zu, vom Mieter (Veranstalter) Schadenersatz zu verlangen.

Für Beschädigungen jeder Art, in allen zur Benützung überlassenen Räumen, die durch Randalieren, Schlägereien etc. entstanden sind, ist der Veranstalter haftbar. Dieser hat seinerseits das Regressrecht.

Für in den Räumlichkeiten liegen gelassene, verwechselte oder abhandengekommene Gegenstände sowie für die Beschädigungen eingebrachter Geräte, Instrumente etc. entfällt die Haftpflicht der Vermieterin.

§ 19 Erlass von speziellen Vorschriften

Für Veranstaltungen besonderer Art (Ausstellungen, Bazare etc.) kann die Saalbetriebskommission/Gemeindeverwaltung nötigenfalls spezielle Vorschriften erlassen.

Die Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache der Vermieterin. Die Räume müssen jedoch besenrein bei der Abnahme an den Hauswart/Bühnenmeister übergeben werden.

Es bleibt in jedem Fall vorbehalten, für unverhältnismässige Unordnung und Verschmutzungen in den zur Benützung überlassenen Räumen dem Veranstalter zusätzlich Rechnung zu stellen.

§ 20 Zutrittsrecht der Saalbetriebskommission

Den Mitgliedern der Saalbetriebskommission ist in amtlichem Auftrag zu allen Veranstaltungen in den zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten Eintritt zu gewähren.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Streitigkeiten

Rekurse gegen Beschlüsse der Saalbetriebskommission sind innert 20 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses oder von der Mitteilung an gerechnet, an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

Anstände zwischen Hauswart einerseits und Mieter (Veranstalter) andererseits über die Anwendung dieses Reglements werden durch die Saalbetriebskommission entschieden. Die Saalbetriebskommission hat beide Parteien anzuhören und ihren Entscheid sofort zu fällen.

§ 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 1. März 1997. Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Genehmigung

Vorstehendes Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 15 vom 11. Januar 2001 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

8132 Egg, 12. Januar 2001

Gemeinderat Egg

Merkblatt

“Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung“ “Dekorationen“

Auszug aus den Brandschutzrichtlinien der Kantonalen Feuerpolizei Zürich

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und privat Anlässe in Bauten und Räumen mit mehr als 100 Personen im Erdgeschoss oder 1. Obergeschoss, oder mehr als 50 Personell in den übrigen Geschossen. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz (ABSV), der Verordnung über den baulichen Brandschutz (BBSV) sowie deren Richtlinien und Weisungen.

Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes, sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter), sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/Nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw., sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen. Bei Veranstaltungen gelten folgende

Brandschutzrichtlinien

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge:

1.1 50-100 Personen: 2 Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.
Die Ausgänge können zu 1 Treppenanlage führen.

1.2 100 -200 Personen: 3 Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder
2 Ausgänge von 1.20 m und 0.90 m Breite.
Die Ausgänge müssen zu 2 Treppenanlagen
führen.

1.3 Über 200 Personen: Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen.

| | | |
|-----------------|------------------|-----------------|
| Erdgeschoss: | pro 100 Personen | = 0.60 m Breite |
| Obergeschosse: | pro 60 Personen | = 0.60 m Breite |
| Untergeschosse: | pro 50 Personen | = 0.60 m Breite |

1.4 Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens 2 Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtwegrichtung öffnen.

1.5 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1.20 m aufweisen.

1.6 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen zu versehen.
4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
 - 4.1 Konzertbestuhlung: (Bestuhlung ohne Tische)

| | |
|---|--------------------|
| Freiraum zwischen Sitzreihen | min. 0.45 m Breite |
| Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum | min. 1.20 m Breite |
| Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang | max. 16 Sitzplätze |
| zweiseitiger Zugang | max. 32 Sitzplätze |

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.
 - 4.2 Bankettbestuhlung: (Bestuhlung mit Tischen)

| | |
|--|--------------------|
| Abstand zwischen den Tischreihen: | min. 1.40 m Breite |
| Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum | min. 1.20 m Breite |
5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
7. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller, sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
8. Bauten und Räume mit grossen Personenbelegungen sind gegen Blitzschlag zu schützen.
9. Sämtliche Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk sind grundsätzlich durch die Kantonale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

10. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei oder der örtlichen Feuerwehr weitere Massnahmen zu treffen:
 - Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken und Druckleitung der Feuerwehr.
 - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
 - Anordnung einer Feuerwache, z.B. Angehörige der Pflichtfeuerwehr.
 - Installation eines Nottelafons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanitat. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

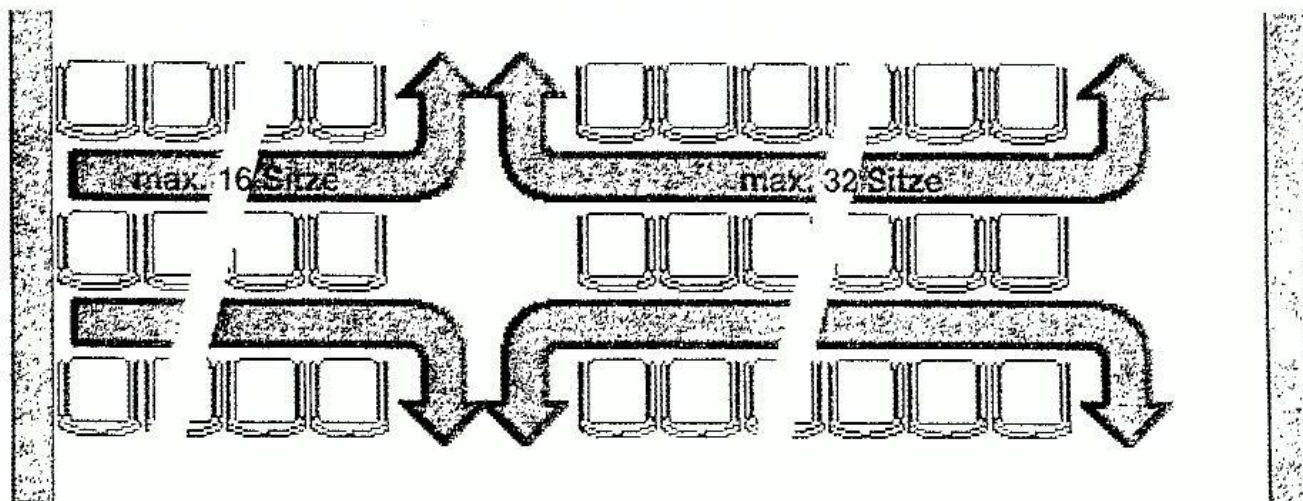
Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

11. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich sein.
12. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
13. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
14. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der örtlichen Baupolizei und/oder Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

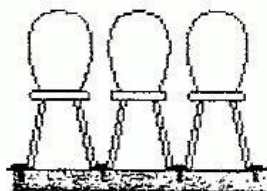
1. Dekorationen dürfen nicht aus leichtbrennbaren Materialien bestehen. Zudem dürfen sie im Brandfall keine tropfenden und/oder giftigen Gase entwickeln.
2. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen nicht gestattet.
3. Dekorationen dürfen keine Ausgänge, Löscheinrichtungen, Brand-melde- / Sprinklereinrichtungen, sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen respektive Sicherheitsbeleuchtungen verdecken oder verschliessen.
4. Papier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) ist durch eine Imprägnierung schwerbrennbar zu machen (z.B. mit "Wasserglas").
5. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.
6. Lampen dürfen nicht mit brennbaren Materialien umhüllt werden. Es wird empfohlen, die im Handel erhältlichen farbigen Glühbirnen zu verwenden.
7. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden. Matten aus geschältem Schilf, die durch Imprägnierung oder Anstrich schwerbrennbar gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden - nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.
8. Polystyrol/Polyurethan-Schaumstoffe dürfen für kleinere Dekorationsartikel verwendet werden, nicht aber für Decken- und Wandverkleidungen oder Raumunterteilungen.
9. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
10. Im Brandfall ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren.
11. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen grundsätzlich nicht gefährdet werden.
12. Sämtliche Dekorationen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme zu melden.

Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Feuerpolizei-Funktionäre/Inner der Gemeinde.
Ihre Feuerpolizei berät Sie gerne bei der Planung Ihres Anlasses.

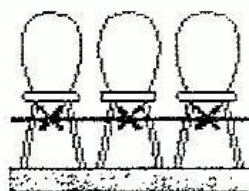
Anzahl Sitze pro Reihe



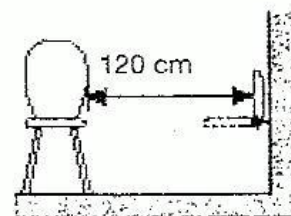
Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden



Unlösbar
vom Publikum



Selbständig
hochklappend

Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

